

2.2

Geschäftsordnung der Studierendenkommission (StuKo) der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich HfH

Erlassen durch die Studierendenversammlung am 3. November 2020 und durch die Hochschulleitung genehmigt am 26. Januar 2021.

Die Hochschulleitung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf § 27 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999, § 28 des Organisationsreglements der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 4. April 2024 sowie Ziff. 2.3 der Richtlinien über die studentische Mitwirkung an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 26. Januar 2021, genehmigt:

Stand: 10. Juni 2025

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Stellung

Die Studierendenkommission ist die Interessenvertretung der Studierenden der Hochschule.

§ 2 Studierende, Hörerinnen und Hörer

¹ Die Studierendenkommission verfolgt die Wahrung und Vertretung der Anliegen und Interessen der Studierenden der Hochschule.

² Die Studierendenkommission nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Mitwirkung und Mitsprache der Studierenden gemäss Organisationsreglement¹ und den Richtlinien über die studentische Mitwirkung²;

¹ Reglement über die Organisation und den Betrieb der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (Organisationsreglement) vom 4. April 2024, Erlass Nr. 2.

² Richtlinien über die studentische Mitwirkung an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 26. Januar 2021, Erlass Nr. 2.2.1.

- Kontaktpflege und Austausch mit der Hochschulleitung;³
- Kontaktpflege und Austausch mit den Studiengangsleitungen;⁴
- Vertretung der Studierenden in Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen von Hochschulrat und Hochschulleitung;
- Information der Studierenden über die Tätigkeit der Studierendenkommission;
- Austausch mit den Studierenden;
- Anlaufstelle für studiumsbezogene Anliegen der Studierenden, sofern diese keine persönlichen Einzelinteressen betreffen;
- Aufgreifen von Anliegen aus der Studierendenschaft;
- Unterstützung und Förderung des studentischen Lebens an der Hochschule;
- Gesuch um Genehmigung der Geschäftsordnung bei der Hochschulleitung;⁵
- Mitsprache bei der Einstellung neuer Dozierenden;
- Mitsprache bei Curriculumsrevisionen;
- Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung.⁶

II Organisation

§ 3 Zusammensetzung

¹ Die Studierendenkommission besteht idealerweise aus je zwei Vertreter:innen pro Studiengang und umfasst mindestens drei Mitglieder (Präsident:in, Protokollant:in, Kassier:in). Bei Unterschreitung der Mindestanzahl an Mitglieder werden aktiv neue Mitglieder gesucht. Die laufenden Tätigkeiten der Studierendenkommission können auch bei einer Unterschreitung der Mindestanzahl an Mitglieder fortgeführt werden.⁷

² Die Studierendenkommission wählt aus ihren Reihen ein Präsidium, ein Vizepräsidium, einen Protokollanten/eine Protokollantin sowie einen Kassier/eine Kassierin. Es besteht alternativ die Möglichkeit, die Leitung in Form eines Co-Präsidiums zu organisieren.⁸

§ 4 Arbeit der Studierendenkommission

¹ Die Studierendenkommission trifft sich zu regelmässigen Sitzungen, um sich über studienrelevante Geschäfte auszutauschen und ihre Tätigkeit zu planen. Die Sitzungen werden durch das Präsidium⁹ einberufen. Jedes Mitglied der Studierendenkommission ist stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Studierendenkommission anwesend oder vertreten ist. Mitglieder, welche nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit sich durch ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen und unterschriebenen Vollmacht, welche der Stellvertretung¹⁰ übergeben wurde, vertreten zu lassen. Jedes Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Bei Abstimmungen zählt das einfache Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidium.¹¹

³ Redaktionelle Änderungen vom 10. Juni 2025

⁴ Redaktionelle Änderungen vom 10. Juni 2025

⁵ Redaktionelle Änderungen vom 10. Juni 2025

⁶ Redaktionelle Änderungen vom 10. Juni 2025

⁷ Änderungen vom 10. Juni 2025, Inkrafttreten am 10. Juni 2025.

⁸ Redaktionelle Änderungen vom 10. Juni 2025

⁹ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

¹⁰ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

¹¹ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

³ Die Sitzungen der Studierendenkommission sind schriftlich zu dokumentieren. Die Sitzungsprotokolle sind den Studierenden zugänglich zu machen (z.B. auf Illias), sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (z.B. Amtsgeheimnis, Datenschutz).¹²

⁴ Wo Vertreter:innen¹³ in Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen etc. zu entsenden sind, entscheidet die Studierendenkommission¹⁴ selbst über ihre Vertretung.

§ 5 Präsidium und Vizepräsidium

¹ Das Präsidium¹⁵ vertritt die Studierendenkommission nach aussen, koordiniert die Aktivitäten der Kommission, leitet die Sitzungen der Kommission und sorgt für die angemessene Information über die Tätigkeit der Kommission.

² Das Vizepräsidium übernimmt die Aufgaben des Präsidiums, wenn dieses verhindert ist.¹⁶

§ 6 Wahl

Die Mitglieder der Studierendenkommission werden von den Studierenden gewählt. Wählbar sind alle Studierenden. Die Wahlen finden in der Regel im Herbstsemester statt. Die Studierendenkommission kommuniziert den Zeitpunkt der Wahlen mindestens einen Monat im Voraus.¹⁷

§ 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Studierendenkommission beträgt jeweils ein Jahr.¹⁸ Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beginnt und endet in der ersten Woche des Frühjahrssemesters.

§ 8 Entschädigung

¹ Die Teilnahme an Sitzungen von Gremien der Hochschulleitung¹⁹ sowie der Studiengangsleitungen und eigene Sitzungen der Studierendenkommission werden durch die Hochschule finanziell entschädigt. Die übrige Tätigkeit der Studierendenkommission inklusive der Vorbereitung von Anträgen und anderen Schriftstücken sowie das vorbereitende Aktenstudium werden nicht entschädigt. Die Einzelheiten werden in den Richtlinien über die studentische Mitwirkung²⁰ geregelt.

² Die Kontrolle der geleisteten Arbeit obliegt dem Präsidium der Studierendenkommission. Dieses legt die schriftlich erfassten Tätigkeiten halbjährlich der Leitung des Zentrum Aus- und Weiterbildung zur Kontrolle vor.²¹

§ 9 Studierendenversammlung

¹ Die Studierendenversammlung wird jährlich vom Präsidium²² der Studierendenkommission einberufen.

² Die Studierendenversammlung umfasst alle Studierenden der Hochschule.

¹² Änderungen vom 10. Juni 2025, Inkrafttreten am 10. Juni 2025.

¹³ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

¹⁴ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

¹⁵ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

¹⁶ Redaktionelle Änderungen vom 10. Juni 2025

¹⁷ Änderung vom 10. Juni 2025, Inkrafttreten am 10. Juni 2025

¹⁸ Redaktionelle Änderungen vom 10. Juni 2025

¹⁹ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

²⁰ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

²¹ Redaktionelle Änderungen vom 10. Juni 2025

²² Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

³ Abstimmungen erfolgen elektronisch oder per Handhebung.

⁴ Die Studierendenversammlung fällt Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium²³ der Studierendenkommission den Stichentscheid.

§ 10 Aufgaben der Studierendenversammlung

¹ Die Studierendenversammlung ist ein Gefäss, das die Möglichkeit bietet, Anträge der Studierenden und sonstige offene Fragen zu besprechend sowie Informationen an die Studierenden weiterzugeben. Die Anträge werden durch Abstimmung angenommen oder abgelehnt.

² Bis eine Woche vor der Studierendenversammlung können die Studierenden Anträge an die Studierendenkommission einreichen.

³ Ausserdem behandelt sie insbesondere die folgenden Geschäfte:

- Erlass und Änderung der Geschäftsordnung;
- jährliche Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Einnahmen sowie Ausgaben.

⁴ Die Mitglieder der Studierendenkommission treten bei der Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Einnahmen sowie Ausgaben in den Ausstand.

III Finanzen

§ 11 Verwaltung der Mittel

¹ Die Studierendenkommission verwaltet ihre Mittel selbst. Zuständig für die Verwaltung der Mittel ist der/die Kassier:in.²⁴

² Ausgaben von mehr als CHF 200.- sind vom Präsidium der Studierendenkommission²⁵ zu bewilligen.

§ 12 Solidaritätsbeitrag Studierende

¹ Die Studierendenkommission kann bei den Studierenden pro Semester einen Solidaritätsbeitrag im Umfang von CHF 10.- erheben. Die Studierenden können auf die Bezahlung des Solidaritätsbeitrags verzichten. Die Hochschule übernimmt für die Studierendenkommission das Inkasso.

² Mittel aus Solidaritätsbeiträgen dürfen nicht für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder verwendet werden.

§ 13 Beiträge der Hochschule

¹ Die Hochschule stellt der Studierendenkommission die notwendige Infrastruktur zu Verfügung. Die Einzelheiten regeln die Richtlinien über die studentische Mitwirkung²⁶.

² Für ausserordentliche Aktivitäten wie grössere Anlässe etc. kann die Studierendenkommission beim Rektorat²⁷ zusätzliche Mittel beantragen.

²³ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

²⁴ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

²⁵ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

²⁶ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

²⁷ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

§ 14 Rechenschaft

Die Studierendenkommission erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben. Dieser Bericht wird den Studierenden in geeigneter Form zugänglich gemacht und an der Studierendenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

V Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Änderungen

¹ Die vorliegende Geschäftsordnung wurde durch die Hochschulleitung²⁸ am 26. Januar 2021 genehmigt. Die Studierendenversammlung hat die vorliegende Geschäftsordnung am 3. November 2020 verabschiedet.

² Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulleitung.²⁹

²⁸ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

²⁹ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

Anhang: Übersicht Mitwirkungsrechte und Mitwirkungsgebiete

Strategische Ebene	Information	Mitsprache und/oder Mitarbeit	Mitentscheidung nicht paritätisch	Selbstverwaltung
Studienangebote: Curriculumsrevisionen		X		
Gründung oder Schliessung eines Studienangebotes		X		
Studien- und Prüfungsordnung		X		
Qualitätsentwicklung		X		

Operative Ebene I	Information	Mitsprache und/oder Mitarbeit	Mitentscheidung nicht paritätisch	Selbstverwaltung
Raumplanung		X		
Studienrelevante Richtlinien und Prozesse zu den Ausführungsbestimmungen		X		
Wahl- und Berufungsverfahren Wissenschaftliches Personal ab Senior- Stufe		X		
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung		X		
Interessenvertretung der Studierenden		X		X
Unterstützung und Förderung des studentischen Lebens an der Hochschule				X

Operative Ebene II	Information	Mitsprache und/oder Mitarbeit	Mitentscheidung nicht paritätisch	Selbstverwaltung
Information der Studierenden über die Tätigkeit der StuKo				X
Verwaltung des Solidaritätsbeitrages				X
Organisation StuKo und Geschäftsordnung				X
Wahlreglement/ Wahlen StuKo				X